

Auskunft:
Karin Gehrler
T +43 5574 4951 52312

Zahl: BHBR-III-6540-150/2025-10

Bregenz, am 25.08.2025

Betreff: Landesstraße Nr. 5 in Hittisau
vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkung,
vorübergehendes Überholverbot,
vorübergehende halbseitige Straßensperre sowie
vorübergehende Gehsteigsperr

VERORDNUNG

Auf Grund von Ausbauarbeiten im Bereich von km 0,000 bis km 0,450 wird gemäß § 43 Abs. 1a i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 auf der Landesstraße Nr. 5 in Hittisau, im Zeitraum vom **25.08. bis 24.10.2025**, für die Dauer der Arbeiten, verordnet:

I.

Es ist Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO 1960

1. in beiden Fahrtrichtungen 70 m vor bis 25 m nach dem Baustellenbereich das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten
2. am Beginn der L 5 bei km 0,000 sowie 25 m nach der Baustelle sowie in Gegenrichtung 70 m vor Beginn der Baustelle sowie bis zum Ende der L 5 bei km 0,000 das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten
3. am Beginn der L 5 bei km 0,000 sowie 25 m nach der Baustelle sowie in Gegenrichtung 25 m vor Beginn der Baustelle sowie bis zum Ende der L 5 bei km 0,000 das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten
4. in beiden Fahrtrichtungen 25 m vor bis 25 m nach dem Baustellenbereich das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten

II.

Im Bereich der Arbeitsstelle haben

5. die Lenker von Fahrzeugen, wenn sie im Sinne des Straßenverkehrszeichens nach § 52 Z 5 StVO 1960 "Wartepflicht bei Gegenverkehr" in der durch den roten Pfeil bezeichneten Fahrtrichtung fahren, bei Gegenverkehr zu warten
6. die Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil des Gebotszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 angegebenen Fahrtrichtung zu fahren
7. die Fußgänger den durch das Gebotszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen. Fußgänger ist es gemäß § 52 Z 14b StVO 1960 verboten, den gesperrten Bereich zu begehen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Karin Gehrler

Ergeht an:

1. PORR Bau GmbH, Gewerbeparg 33, 6426 Roppen, E-Mail: andreas.lechner@porr.at, zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Auftrag, die Verordnung entsprechend dem beiliegenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenmeister sowie der zuständigen Polizeiinspektion ordnungsgemäß kundzumachen.
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), per V-DOK (intern), zur gefälligen Kenntnissnahme
3. Polizeiinspektion Hittisau, Bannholz 369, 6952 Hittisau, E-Mail: PI-V-Hittisau@polizei.gv.at, zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung zu überwachen.
4. Landespolizeidirektion Vorarlberg, Landesverkehrsabteilung, Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz, E-Mail: LPD-V-LVA@polizei.gv.at, zur gefälligen Kenntnissnahme
5. ÖBB Postbus GmbH, z.H. Herrn Roland Bereuter, Senderstraße 20, 6960 Wolfurt, E-Mail: roland.bereuter@postbus.at, zur gefälligen Kenntnissnahme
6. ÖBB Postbus GmbH, z.H. Herrn Sezgin Gümüş, Senderstraße 20, 6960 Wolfurt, E-Mail: Sezgin.guemues@postbus.at, zur gefälligen Kenntnissnahme
7. Landbus Bregenzerwald, Impulszentrum 1135, 6863 Egg, E-Mail: landbus@regiobregenzerwald.at, zur gefälligen Kenntnissnahme
8. Gemeinde Hittisau, Amtsadresse (hi2.1), per V-DOK (intern), zur gefälligen

Kenntnisnahme

9. Straßenmeister Johannes Batlogg, E-Mail: johannes.batlogg@vorarlberg.at, zur gefälligen Kenntnisnahme